

# **Richtlinien**

## **über die außerschulische Benutzung der Schulgebäude, Schulanlagen und Schulsportanlagen in der Verbandsgemeinde Betzdorf- Gebhardshain**

In Ergänzung der Regelungen

- des § 89 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz (Schulgesetz – SchulG) vom 30. März 2004 in der jeweils geltenden Fassung
- des § 15 des Landesgesetzes über die öffentliche Förderung von Sport und Spiel in Rheinland-Pfalz (Sportförderungsgesetz – SportFG-) vom 09. Dezember 1974 in der jeweils geltenden Fassung
- der Hinweise zur Durchführung des Landesgesetzes über die öffentliche Förderung von Sport und Spiel in Rheinland-Pfalz (SportFG) vom 28.01.1977 (Rdschr. des MfSGuSp. – 681-001/1-2; (MinBl. Sp. 111)

gelten folgende Richtlinien:

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Schulen im Sinne dieser Richtlinien sind alle Schulgebäude in Trägerschaft der Verbandsgemeinde Betzdorf – Gebhardshain mit deren Einrichtungen und Geräten.

(2) Schulsportanlagen im Sinne dieser Richtlinien sind die Turnhallen und Sportanlagen in Trägerschaft der Verbandsgemeinde Betzdorf – Gebhardshain mit deren Einrichtungen und Geräten.

(3) Zu den Schul- und Schulsportanlagen gehören z.B. die Schulhöfe, Zugänge, Zufahrten, Parkplätze, Grünanlagen, Flutlichtanlagen, insofern sich diese ebenfalls in Trägerschaft der Verbandsgemeinde Betzdorf – Gebhardshain befinden.

### **§ 2 Zweckbestimmung**

(1) Schulgebäude und Schulanlagen werden für außerschulische Zwecke bereitgestellt, soweit schulische Interessen nicht beeinträchtigt werden und die Benutzung mit der Aufgabenstellung der Schule vereinbar ist.

(2) Die Schulsportanlagen stehen dem Schulsport und den Sportorganisationen für den Übungs- und Wettkampfbetrieb zur Verfügung.

(3) Das Recht zur außerschulischen Nutzung nach Absatz 1 und 2 steht nur Vereinen und sonstigen Benutzergruppen zu, die ihren Sitz in der Verbandsgemeinde Betzdorf- Gebhardshain haben.

(4) Vereinen und Verbänden, die ihren Sitz außerhalb der Verbandsgemeinde Betzdorf- Gebhardshain haben, kann die Benutzung der Schulgebäude, Schulanlagen und Schulsportanlagen im Ausnahmefall gestattet werden.

(5) In den Schulgebäuden, Schulanlagen und Schulsportanlagen sind parteipolitische Veranstaltungen nicht gestattet.

(6) Für Veranstaltungen zu Erwerbszwecken werden Schulräume grundsätzlich nicht zur Verfügung gestellt. In besonderen Fällen kann eine außerschulische Nutzung gewährt werden.

### **§ 3 Grundsätze der Bereitstellung**

(1) Die Benutzung der Schulgebäude, Schulanlagen und Schulsportanlagen ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung, -Schulverwaltung-, Hellerstr. 2, 57518 Betzdorf, schriftlich zu beantragen.

(2) Über die Bereitstellung entscheidet die Verbandsgemeindeverwaltung im Benehmen mit der Schulleitung. Bei ihrer Entscheidung hat sie darauf zu achten, dass die mit der außerschulischen Benutzung verbundenen Personal- und Betriebskosten, insbesondere die Energiekosten, möglichst gering gehalten werden.

(3) Eine Nutzungserlaubnis wird nur erteilt, wenn die Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung Rheinland Pfalz eingehalten werden. Beträgt die Anzahl der sich in der Versammlungsstätte befindlichen Personen (Akteure, Personal, Besucher) mehr als 200 ist die Veranstaltung durch die Kreisverwaltung Altenkirchen –Bauaufsichtsbehörde – zu genehmigen. Die rechtzeitige Anzeige einer Veranstaltung mit mehr als 200 Personen obliegt dem Veranstalter.

(4) Die Erteilung der Benutzungserlaubnis erfolgt auf Widerruf.

(5) Die Benutzer erkennen die für die Schulgebäude, Schulanlagen und Schulsportanlagen jeweils geltende Hausordnung an.

(6) Der Nutzer übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der stattfindenden Veranstaltung und stellt die verantwortlichen Übungsleiter/innen oder sonstige Beauftragte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen.

(7) Der Genuss von alkoholischen und nichtalkoholischen Getränken, der Verzehr von Speisen und das Rauchen ist in den Schulgebäuden und in den Schulsporthallen grundsätzlich nicht gestattet.

(8) Bei Verstoß gegen die Benutzungsregelungen und die geltenden Hausordnungen können Benutzer von der weiteren Benutzung der Schulgebäude, Schulanlagen und Schulsportanlagen ausgeschlossen werden. Ein Widerruf ist auch zulässig, wenn bei Dauerbenutzung die Schulgebäude, Schulanlagen und Schulsportanlagen unregelmäßig genutzt werden oder eine Mindestteilnehmerzahl im Durchschnitt nicht erreicht wird.

(9) Bedienstete der Verbandsgemeinde haben jederzeit das Recht im Rahmen ihrer Kontrolltätigkeit die Schulgebäude, Schulanlagen und Schulsportanlagen zu betreten. Ihren Aufforderungen zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit ist unverzüglich nachzukommen.

(10) Die Verbandsgemeinde hat das Recht, die Schulgebäude, Schulanlagen, Turn- und Sporthallen sowie die Schulsportplätze aus Gründen der Pflege, Unterhaltung und Erhaltung des Vermögens vorübergehend ganz oder teilweise zu sperren. Derartige Maßnahmen lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Die Verbandsgemeinde haftet auch nicht für einen evtl. Einnahmefall.

#### **§ 4 Besondere Vorschriften für Veranstaltungen**

(1) Die für eine Veranstaltung notwendigen Aufbauarbeiten sind vom Veranstalter durchzuführen und vorher mit den Verantwortlichen bei der Verbandsgemeindeverwaltung bzw. mit dem Hausmeister der jeweiligen Einrichtung abzustimmen. Veränderungen der Einrichtung bedürfen der Genehmigung der Verbandsgemeinde. Nach der Veranstaltung ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen. Bei der außersportlichen Benutzung der Schulumhallen ist –soweit vorhanden- vom Veranstalter der Hallenschonbelag auszulegen.

(2) Für den Wettkampfbetrieb und sonstige genehmigte Veranstaltungen (z.B. kultureller Art) kann auf Antrag der Verzehr von Speisen und Getränken zugelassen werden. Der Ausschank von alkoholischen Getränken setzt einen förmlichen Antrag nach § 12 des Gaststättengesetzes (GastG) voraus. Vordrucke sind erhältlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Fachbereich Bürgerdienste, Hellerstr. 2, 57518 Betzdorf. Die Aufsichtspersonen sind angewiesen, die Verabreichung und den Verzehr von alkoholischen Getränken nur zuzulassen, wenn die Gestattung nach § 12 GastG vorgelegt wird.

#### **§ 5 Benutzerplan**

(1) Die Verbandsgemeinde stellt für jede Halle und Schulsportplatz einen Benutzerplan auf, in dem vorrangig die Benutzung durch Schulen und alsdann durch Sportorganisationen zeitlich und dem Umfang nach festgelegt wird.

(2) Die Benutzer sind zur Einhaltung des Benutzerplanes verpflichtet. Sie sind ferner verpflichtet, den Ausfall einer nach dem Benutzerplan vorgesehenen Veranstaltung der Verbandsgemeinde oder ihren Beauftragten rechtzeitig mitzuteilen.

(3) Der Benutzerplan wird im Hinblick auf einen etwaigen zusätzlichen Eigenbedarf und mögliche neue Anträge von Interessenten regelmäßig überprüft. Um diesem Erfordernis Rechnung tragen zu können, sind die Erlaubnisse längstens auf das jeweilige Sommerhalbjahr (15.02. – 14.11.) und das Winterhalbjahr (15.11. – 14.02.) befristet.

(4) Neuanmeldungen und Änderungswünsche, die Dauerbelegungen betreffen, können in der Regel nur dann Berücksichtigung finden, wenn freie Kapazitäten vorhanden bzw. Umverteilungen einvernehmlich mit den betroffenen Benutzergruppen getroffen wurden.

## **§ 6 Benutzungszeit**

(1) Die Benutzungszeit richtet sich grundsätzlich nach den Bedingungen des Schulbetriebes und der Möglichkeit der personellen Absicherung durch den Schulhausmeister bzw. sonstiger Beauftragter der Verbandsgemeinde.

(2) Die Schulgebäude, Schulanlagen und Schulsportanlagen stehen in der Regel von Montag bis Freitag nach Unterrichtsschluss und samstags und sonntags bis 22:15 Uhr zur Verfügung. Die Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Gebäude mit Ablauf der genehmigten Benutzungszeit geräumt sind. An Wochenenden haben Einzelveranstaltungen Vorrang vor dem allgemeinen Übungsbetrieb.

(3) Die Schulsportanlagen können grundsätzlich von den örtlichen Vereinen auch in den Schulferien genutzt werden. Während notwendiger Revisions- und Grundreinigungsarbeiten bleiben die Sporthallen gesperrt. Die Benutzung der Schulgebäude und, Schulanlagen in den Schulferien kann in begründeten Fällen und unter Berücksichtigung der Absätze 1 und 2 zugelassen werden.

## **§ 7 Bereitstellung**

(1) Die außerschulische Benutzung der Schulsportanlagen für den Übungs- und Wettkampfbetrieb ist für Vereine, Gruppen und sonstige Sportorganisatoren, die ihren Sitz in der Verbandsgemeinde Betzdorf- Gebhardshain haben, kostenfrei, sofern für eine Veranstaltung kein Eintrittsgeld erhoben wird und sie nicht auf eine Gewinnerzielung ausgerichtet ist (vgl. § 15 Abs. 2 SportFG).

(2) Für Veranstaltungen, die unmittelbar und ausschließlich karitativen oder kulturellen Zwecken dienen, können die Schulgebäude, Schulanlagen und Schulsportanlagen kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

(3) Die Nutzung von Schulräumen durch die örtliche Volkshochschule ist kostenfrei.

(4) Ortsansässige Vereine, Gruppen und sonstige Organisationen können Bühnenelemente, Stühle und Tische aus der Turnhalle Elkenroth bzw. Gebhardshain zur Benutzung ausleihen. Die v. g. Gegenstände dürfen nicht im Freien genutzt werden.

(5) Die Kosten für die Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigungen sowie für zusätzlich erforderlich werdende Markierungen oder Einrichtungen sind von den Benutzern zu tragen.

## **§ 8 Haftung und Haftungsausschluss**

(1) Die Benutzung der überlassenen Räume und sonstiger Einrichtungen erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters. Der Benutzer ist verpflichtet die Räume, Sportstätten, Einrichtungen und Geräte sowie die dazugehörigen Zufahrten, Zuwege und Parkplätze jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.

Der Nutzer übernimmt die der Verbandsgemeinde als Eigentümerin obliegende Verkehrssicherungspflicht. Beanstandungen sind vor der Veranstaltung dem Hausmeister zu melden. Nachträgliche Beanstandungen werden nicht anerkannt. Nach der Veranstaltung sind entstandene Schäden unverzüglich den Mitarbeitern der Verbandsgemeindeverwaltung zu melden.

(2) Der Benutzer haftet für alle Sach- und Personenschäden, die durch ihn, seine Beauftragten, die Veranstaltungsbesucher oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Benutzung der Halle entstehen. In diese Haftung sind auch Schäden am Grundstück, Gebäude oder Inventar einbezogen. Die Verbandsgemeindeverwaltung Betzdorf - Gebhardshain ist berechtigt, nach erfolgreicher Fristsetzung zur Beseitigung von Schäden diese auf Kosten des Benutzers zu beheben oder beheben zu lassen.

(3) Soweit ein Schaden nicht von der Verbandsgemeinde Betzdorf - Gebhardshain vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist

- stellt der Nutzer die Verbandsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte sowie der Zugänge und Zufahrten zu den Räumen und Anlagen stehen.
- verzichtet der Nutzer seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Verbandsgemeinde.
- verzichtet der Nutzer im Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Verbandsgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

(4) Der Benutzer hat vor Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch die auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Auf Verlangen hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinien treten einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Regelungen außer Kraft.

Betzdorf, 14.11.2017